

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2009-66203/184-Ku**

Bearbeiter/-in: Mag. Sandra Kutscher  
Tel: (+43 732) 77 20-13486  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 24.07.2025

**ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH,  
Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf;  
Erweiterung der Bodenaushubdeponie Ohlsdorf II  
in Form einer vertikalen Aufhöhung  
sowie Sanierung der Nordböschung  
Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002  
Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids**

## **Bekanntmachung**

gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde wird gemäß § 40a AWG 2002 bekannt gemacht:

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 23.07.2025, AUWR-2009-66203/183-Ku, wurde der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie Ohlsdorf II in Form einer vertikalen Erhöhung, Verlängerung des Einbringungszeitraumes und Endrekultivierung bis zum 31.12.2028 sowie Sanierung der Nordböschung am Standort Ohlsdorf erteilt.

### **Standort:**

Gst.Nr.: 532/1, 532/7 und 532/8, KG Ohlsdorf



**Projektname:**

Ansuchen um abfallwirtschaftliche Bewilligung für die Erweiterung der Bodenaushubdeponie Ohlsdorf II in Form einer vertikalen Aufhöhung sowie Sanierung der Nordböschung gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002.

**Kurze Beschreibung des Projekts:**

Bei der gegenständlichen Erweiterung handelt es sich um eine kontinuierliche Anhebung und landschaftsgerechte Modellierung eines Teilbereichs des genehmigten Sekundärreliefs der bestehenden Bodenaushubdeponie Ohlsdorf II. Das Erweiterungsareal der vertikalen Aufhöhung befindet sich vollständig innerhalb des genehmigten Bodenaushubdeponieareals Ohlsdorf II. Es werden keine zusätzlichen Flächen vom Vorhaben tangiert, die Erweiterung setzt auf die genehmigte Bodenaushubdeponie auf.

Durch das Erweiterungsvorhaben ist die Einbringung von zusätzlich rd. 116.000 m<sup>3</sup> an inertem Bodenaushubmaterial möglich, sodass die Gesamtkubatur der Bodenaushubdeponie rund 1.149.000 m<sup>3</sup> beträgt.

Die laufende und kontinuierliche Verfüllung bzw. Aufhöhung des Bodenaushubdeponiekörpers findet übergeordnet von Süden nach Norden, mit jeweiligen Einschubetappen von Westen nach Osten statt. In Analogie dazu soll auch die Erweiterung des Deponiekörpers stattfinden.

Zusätzlich ist die Herstellung eines Stützkeils im Bereich der Nordböschung bzw. oberhalb des Vordamms vorgesehen.

Hinsichtlich der 43.670 m<sup>2</sup> befristet gerodeten Fläche wird im Zuge der Erweiterung die Befristung der Rodung sowie der Zeitpunkt, an dem die Rekultivierung und Wiederbewaldung abzuschließen ist, mit 31.12.2028 festgelegt.

Bereits rekultivierte Teilbereiche im südlichen Abschnitt der bestehenden Bodenaushubdeponie werden im Zuge der vertikalen Erweiterung erneut beaufschlagt. Vorab werden diese Bereiche jeweils abgezogen bzw. bereits gepflanzte Gehölze auf Stock geschnitten und in vorgerichtete Rekultivierungsbereiche des nicht von der gegenständlichen Erweiterung betroffenen, bestehenden Deponieareals sowie des gegenständlichen Erweiterungsbereiches verpflanzt. Es wird eine möglichst direkte Verbringung der Rekultivierungs- und Pflanzmaterialien angestrebt. Die flächige artenreiche Gehölzbestockung unterstützt die texturale Wiedereingliederung ins Landschaftsbild.

**Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:**

11.08.2025

## **Angaben zum Rechtsschutz einschließlich Recht auf Akteneinsicht:**

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Dies ist im konkreten Fall während der Amtsstunden beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, möglich.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber anerkannten Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Eine etwaige Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen. Die Beschwerde hat jedenfalls zu enthalten:

- Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt,
- das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Im Auftrag:

Mag. Sandra Kutscher

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.